

Münsingen, den 24. April 2025

Betreff:

Transparenz im Fall Natriumhydrogencarbonat – eine Klarstellung von BIOFA

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der aktuellen Diskussionen um unser Produkt **NATRISAN** und die Entscheidung der EU-Kommission zur Grundstoffgenehmigung von **Natriumhydrogencarbonat** möchten wir als **BIOFA GmbH** auf Ihre Sorgen eingehen und sachlich zu den Vorgängen Stellung nehmen.

Als Unternehmen mit über 40 Jahren Erfahrung im biologischen Pflanzenschutz und mit einem klaren Bekenntnis zur Förderung des ökologischen Anbaus in Deutschland sind uns Transparenz, Fairness und Partnerschaft besonders wichtig.

Zum Hintergrund:

BIOFA ist seit vielen Jahren Inhaber der EU-Wirkstoffgenehmigung für **Kaliumhydrogencarbonat**, dem verwandten Wirkstoff von **Natriumhydrogencarbonat**, und hat in die Entwicklung, Studien und Zulassung des auf dieser Basis entwickelten Produkts **VitiSan** erheblich investiert.

Die Genehmigung von Natriumhydrogencarbonat als **Grundstoff** im Jahr 2015 durch die EU-Kommission erfolgte **auf Basis von Daten**, für deren Generierung BIOFA verantwortlich und finanziell aufkommend war – **ohne Kompensation**. Diese Verwendung stellte nach unserer Auffassung eine unfaire wirtschaftliche Benachteiligung dar, weshalb wir den Rechtsweg beschreiten mussten.

Die aktuell vorliegende Einschränkung des Einsatzes als Grundstoff in Deutschland und Österreich basiert auf der Tatsache, dass ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel auf Basis von Natriumhydrogencarbonat (**NATRISAN**) existiert. Die EU Gesetzgebung (VO 1107/2009, Art. 23) sieht nicht vor, dass ein Grundstoff auf Basis des gleichen Wirkstoffs eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels koexistieren. Weiterhin sind für Grundstoffe keine Aufbrauchfristen vorgesehen, weswegen ein Widerruf einem Anwendungsverbot gleichkommt. Diese Einordnung wurde durch die EU in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden getroffen – nicht durch uns initiiert.

Was bedeutet das für Sie?

Wir verstehen die Irritation, die durch den Preisanstieg entsteht. Dennoch möchten wir betonen:

- Es handelt sich **um dieselbe Substanz**, aber als zugelassenes Pflanzenschutzmittel mit deutlich **höheren regulatorischen Anforderungen** bei Sicherheit, Wirksamkeit und Rückstandsgrenzwerten, was sich wiederum auch in hohen Investitionen in die Zulassung widerspiegelt.
- Die Zulassung bietet **Rechtssicherheit** für Anwender und ermöglicht den **Export von Trauben/Wein** in Märkte mit strengen Rückstandsvorgaben.
- Mit NATRISAN können rechtssicher höhere Aufwandmengen von bis zu 12 kg/ha (Grundstoff nur 5 kg/ha) eingesetzt werden, wie sie beispielsweise bei der Traubenwäsche zum Einsatz kommen.
- BIOFA verfolgt **keinerlei Absicht**, Winzern wirtschaftlich zu schaden. Unser Ziel war es immer, faire Rahmenbedingungen für Innovation im biologischen Pflanzenschutz zu schaffen. Eng damit verbunden ist auch unser Unternehmensleitbild sinnvolle und effektive biologische Lösungen für die Landwirtschaft bereitzustellen. Die Wirtschaftlichkeit dieser Lösungen ist eine wichtige Voraussetzung, damit dies auch in Zukunft gelingen kann.

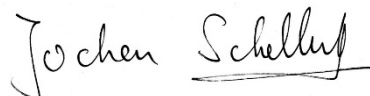
Wir laden Sie herzlich zum Dialog ein, um gemeinsam Lösungen zu finden, die gleichzeitig den Qualitäts- und Rechtsstandards gerecht werden.

Für Rückfragen oder Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Volk
Geschäftsführer



Jochen Schellenberger
Leitung Vertrieb



Torsten Hölger
Leitung Produktmanagement

FAQ – BIOFA, NATRISAN und die Grundstoff-Problematik

1. Warum ist Natriumhydrogencarbonat (NaHCO₃) nicht mehr als Grundstoff zugelassen?

Die EU-Kommission hat die Zulassung als Grundstoff für Natriumhydrogencarbonat in der Anwendung im Weinbau in Deutschland und Österreich aufgehoben, weil in diesen beiden Ländern ein Pflanzenschutzmittel mit demselben Wirkstoff – NATRISAN – zugelassen wurde.

2. Hat BIOFA diese Änderung der Grundstoff-Zulassung veranlasst?

Nein. Die Entscheidung wurde von der EU-Kommission getroffen.

3. Warum kostet NATRISAN jetzt deutlich mehr als der frühere Grundstoff?

Weil es ein vollständig zugelassenes Pflanzenschutzmittel ist, das umfangreiche Studien, Prüfungen und Zulassungskosten beinhaltet.

4. Hat BIOFA mit NATRISAN nur wirtschaftliche Interessen verfolgt?

Nein. Ziel war es, die Rechte an unseren Studien zu schützen. NATRISAN bietet zudem Rechtssicherheit und Rückstandskontrolle.

5. Wie rechtfertigt BIOFA den Wechsel von Grundstoff zu PSM in einem biologischen Kontext?

NATRISAN erfüllt alle Anforderungen an den ökologischen Pflanzenschutz und ist auch für Bio-Betriebe gelistet.

6. Warum haben Sie nicht einfach die Grundstoffgenehmigung bestehen lassen?

Die damalige Grundstoffgenehmigung beruhte auf Daten, die BIOFA erstellt und bezahlt hat – ohne dass eine Nutzung dieser Daten durch Dritte genehmigt oder vergütet wurde. Zusätzlich schafft die strengere Zulassung als Pflanzenschutzmittel für alle Beteiligten – insbesondere für die Anwender – eine klare rechtliche Grundlage: für die Herstellung, die sachgerechte Anwendung und die sichere Vermarktung der damit behandelten Produkte. Eine bloße Grundstofflistung hätte diese Rechtssicherheit nicht bieten können. Die EU-Kommission selbst schlug als einzigen rechtlich gangbaren Weg die Zulassung als Pflanzenschutzmittel vor – und forderte diesen Schritt von BIOFA ein, wenn der wirtschaftliche Schaden durch die oben genannte Nutzung der Studien abgewendet werden sollte.

7. Was sagen Sie zur aktuellen Boykott-Stimmung unter Winzern?

Wir suchen das Gespräch. Viele Aussagen beruhen auf Missverständnissen, die wir durch Transparenz klären wollen.

9. Wie geht es weiter?

Wir entwickeln faire Anwendungsempfehlungen und setzen uns für klare Regelungen im EU-Zulassungsrecht ein.